

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1955	Berlin, den 29. November 1955	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
10.11. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten	40J
22.11. 55	Anordnung über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	40-J
7.11. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe	406
15.11. 55	Anordnung über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen	406
21.11. 55	Anordnung über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben	407
18.11. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	407.
10.11. 55	Anordnung zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	408

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klub- häusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten.

Vom 10. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Anordnung vom 29. September 1954 zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten (ZBl. S. 481) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 8 der Anordnung vom 29. September 1954 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vor der Errichtung, Neueinrichtung und Erweiterung von kommunalen Kultur- und Klubhäusern ist die Genehmigung und Bestätigung des Ministeriums für Kultur für die Raumprogramme, Vorprojekte und Projekte einzuholen. Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

(3) Die Errichtung, Neueinrichtung und Erweiterung von betrieblichen Kultur- und Klubhäusern erfolgt auf Vorschlag der Werkleitungen unter Mitwirkung der jeweiligen betrieblichen, örtlichen und zentralen Gewerkschaftsorgane an das zuständige Ministerium. Die Raumprogramme, Vorprojekte und Projekte müssen dem Ministerium für Kultur vorliegen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1955

Ministerium für Kultur
I. V.: A b u s c h
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 22. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in den nachfolgenden Anordnungen festgelegten Bestimmungen über die Unterstellungsverhältnisse der Institute und die Rechte und Pflichten des Ministers für Leichtindustrie oder seiner Stellvertreter werden aufgehoben.

1. Anordnung vom 3. Oktober 1951 über die Errichtung des Instituts für angewandte Silikatforschung (MinBl. S. 117);
2. Anordnung vom 4. Januar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für Textiltechnologie (MinBl. S. 17);
3. Anordnung vom 22. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe (MinBl. S. 17);
4. Anordnung vom 28. November 1952 über die Errichtung des Instituts für Bekleidungskultur (MinBl. S. 198);
5. Anordnung vom 8. Juni 1955 über das Statut des Deutschen Lederinstituts (GBl. II S. 191).

§ 2

Die im § 1 genannten Institute werden dem Leiter der jeweils zuständigen Hauptverwaltung im Ministerium für Leichtindustrie unterstellt, der die bisherigen Rechte und Pflichten des Ministers oder seiner Stellvertreter wahrnimmt.

§ 3

Die in den Statuten der im § 1 genannten Institute enthaltenen Bestimmungen über die Unterstellung der Institute werden entsprechend § 2 dieser Anordnung geändert.